Satzung

(Stand 23.04.2011)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Dornröschen Förderverein für Menschen mit schweren Hirnschädigungen im Pflegeteam Odenwald". Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e. V".
- 2. Der Sitz des Vereins ist in Wald-Michelbach.
- 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohn- und Lebensqualität der infolge ihres geistigen, seelischen oder körperlichen Zustandes hilfsbedürftigen Bewohner der Fachpflegeeinrichtung der Pflegeteam Odenwald GmbH, Lotzenweg 38, 69480 Wald-Michelbach, durch Maßnahmen, die nicht zu den Aufgaben des Trägers gehören.
- 2. Der Zweck der Satzung wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Organisation von Veranstaltungen für die hilfsbedürftigen Bewohner der Fachpflegeeinrichtung
 - Unterstützung der hilfsbedürftigen Bewohner bei Veranstaltungen der Fachpflegeeinrichtung
 - Hilfe bei der Teilnahme am sozialen Leben
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Spenden,
 - Schenkungen und Nachlässe

Die zum Einwerben der finanziellen Mittel notwendigen Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit gehören zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.

- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- 1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diesen durch ihre Bereitschaft zur Arbeitsleistung sowie ihren Mitgliedsbeitrag. Fördermitglieder bekennen sich aktiv zu den Zielen des Vereins und unterstützen diesen durch ihren finanziellen Beitrag.
- 2. Ordentliches Mitglied des Vereins können nur natürliche, volljährige Personen werden.
- 3. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch regelmäßige finanzielle Beiträge entsprechend der Beitragsordnung. Sie

- haben Anrecht auf Information über die Verwendung der Förderbeiträge, besitzen jedoch keine Stimm-, Wahl- oder Antragsrechte.
- 4. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, der Aufnahmeanträge nach seinem freien Ermessen zurückweisen kann
- 5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. Sie endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Wegfall ihrer Rechtsfähigkeit.
- 6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- 7. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - bis zu zwei Beisitzern.
- 2. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche volljährige Personen sein.
- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 4. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über EUR 1.000 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands hierzu schriftlich erteilt ist.
- 5. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über EUR 15.000 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- 6. Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung oder zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichtes oder zur Erlangung oder Erhaltung der Steuervergünstigung wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke erforderlich sind, ermächtigt.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Erstellen eines Jahresberichtes,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben aber auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart rechtzeitig, jedoch mindestens mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen sind. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Kassenwart.
- 3. Über die Sitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- 4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Beschlussfassung einverstanden sind.
- 5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Kassenführung

- 1. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 2. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch E-Mail durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag ist zu begründen.
- 3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - Erlass und Änderung der Satzung,
 - Wahl des Vorstands,

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Auflösung des Vereins,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei jeweils außer Betracht. Eine Änderung der Satzung ist in der Einladung anzuzeigen.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden

§ 12 Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

§ 13 Vereinsvermögen

- 1. Bei Auflösung des Fördervereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die "ZNS-Hannelore Kohl Stiftung" in Rochusstraße 4, 53123 Bonn.
- 2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wald-Michelbach, den 23.04.2011

gez. Helge Schneider Vorsitzender gez. Svenke Müller Schriftführerin